



Leitfaden zur Auszeichnung für vorbildliche Kaninchenhaltung und Checklisten für die Tierschutzberatung

Allgemeines

Unsere Kaninchen werden in Ställen oder Gehegen gehalten. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Unsere Kaninchen stammen vom Wildkaninchen ab. Bei der Haltung von Kaninchen spricht man von Haus-, Heim-, Mast- oder Rassekaninchen. Kaninchen gedeihen nur bei guter Haltung und Betreuung. In der Kaninchenhaltung und Zucht wird darauf geachtet, dass sich die Tiere bei Rankämpfen nicht verletzen, dass sie unverseht heranwachsen und gesund bleiben.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundkenntnisse
-  Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement im Verein, Klub und Verband



Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Kaninchenhaltung“ ist Punkt 2.2 und 2.8. Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.



1. Grundlagenkenntnisse

1.1 Tierschutzgesetz

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und die entsprechenden Ausführungsverordnungen.

Neu- und wiederholte Auszeichnungen müssen der Tierschutzgesetzgebung und Tierschutzverordnung entsprechen. Die zwingende FBA (Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildung) Grundlage ist in der Tierschutzverordnung umschrieben.

1.2 Infos über Kaninchen vom Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Das BLV orientiert im Tierschutzportal „Tiere richtig halten“ zum Verhalten der Kaninchen, zur tiergerechten Haltung (inklusive dem Einrichten von Stall und Gehege) und über bestimmte Artikel der Tierschutzverordnung zur Kaninchenhaltung, sowie über die Stallgrößen für die vier Kategorien (Zwerg-, Klein-, Mittel- und Grossrassen) und für die Jungtiere.

1.3 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter.

1.4 Meldepflichtige Krankheiten

Die Myxomatose ist eine zu bekämpfende Seuche und die virale hämorrhagische Krankheit VHK der Kaninchen eine zu überwachende Seuche. Bei Verdachtsfällen muss der Tierarzt konsultiert werden.

1.5 Statuten, Verein und Verband

Informationen zur Kaninchenhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnehmen Sie der Homepage von Kleintiere Schweiz und Rassekaninchen Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu lesen.



2. Unterbringung

2.1 Stallgrössen (Gesetz)

Die Stallgrössen entsprechen den auf der Ausmasstabelle aufgeführten Flächen. Es wird unterschieden, ob bei den Flächen ein Balkon eingebaut ist oder nur eine Ebene besteht.

2.2 Stallgrössen (Auszeichnung)

Benötigte Gesamtfläche (Boden und erhöhte Ebene) für ausgewachsene Tiere der verschiedenen Rassen (nach Standard Rassekaninchen Schweiz), ab Lebenswoche 15:

Gewichtskategorien

Zwergrassen:	5600 cm ² / Höhe 40 cm
Kleine Rassen:	8000 cm ² / Höhe 50 cm
Mittlere Rassen:	12000 cm ² / Höhe 60 cm
Grosse Rassen:	15600 cm ² / Höhe 60 cm

Es dürfen auf diesen Flächen ein oder zwei verträgliche, nicht züchtende Tiere gehalten werden. Die Nestflächen sind in diesen Stallgrössen nicht enthalten.

Die Nestfläche muss für Zwergrassen mindestens 800 cm², für kleine und mittlere Rassen mindestens 1000 cm², für grosse Rassen mindestens 1200 cm² betragen.

Die Unterkunft in der ausgezeichneten Kleintierhaltung bietet mehr als das, was das Gesetz vorschreibt: Zum einen ist die erhöhte Ebene gegeben (siehe 2.8), zum andern wird dem Tier zusätzlich Platz und Bewegungsraum geboten.

Gesamtfläche:

a) horizontal, vertikal oder diagonal

Artikel

b) Alternativer Stall mit erweiterter Stallstruktur (Wurfabteile, Nischen, diverse Balkone, etc. eingebaut, ein Stall für eine, zwei oder drei Familien etc.

c) Vergrößerter Einzelstall (z.B. „Hermelin im Belgierstall“).

Bei entsprechender Höhe können 2 Balkone eingebaut werden.

Die Höhe muss auf mindestens 35% der vorgeschriebenen Fläche zur Verfügung stehen.)

Stallgrösse für Jungtiere / für die Aufzucht bis zur Geschlechtsreife



Unter Berücksichtigung der unter 2.2 genannten Stallgrössen für erwachsene Tiere gilt in der Aufzucht zusätzlich Folgendes, hier dargestellt in 3 Phasen:

Doppelte Boxengrösse:

Phase 1: Ab 20. Tag der Tragzeit bis 35. Lebenstag der Jungen:
Doppelstall oder alternativer Stall mit doppelter Mindestfläche.

Phase 2: Ab 36. Lebenstag bis zum 56. Lebenstag:
Doppelstall oder alternativer Stall mit doppelter Mindestfläche.

Phase 3: Nach dem 56. Lebenstag bis Ende 19. Lebenswoche:
Jungtiere im Zibbenstall, mindestens jedoch 2000 cm² pro Jungtier bis 1.5 kg Körpergewicht, respektive 3000 cm² ab 1.5 kg.

2.3 Nestkammer

Doppelstall (ein Stall abgedunkelt) oder Einzelstall mit Wurfbox.

Die Nestfläche muss für Zwergrassen mindestens 800 cm², für mittlere und kleine Rassen mindestens 1000 cm², für grosse Rassen mindestens 1200 cm² betragen.

2.4 Licht

Kaninchenställe müssen grundsätzlich natürliches Licht haben. Im Aktivbereich der Tiere muss die Lichtstärke tagsüber (10 bis 16 Uhr) mindestens 15 Lux betragen.

2.5 Luft

Genügend Frischluft und Luftzirkulation in der Anlage. Kein schädlicher Durchzug und kein Wärmestau.

2.6 Rückzugsbereich

Balkon mit teilweiser Abdeckung, hohler Baumstamm, Tunnel aus Holzstücken angefertigt und Ähnliches, sowie Wurfbox oder abgedeckte Türe. Wenn die Rückzugsmöglichkeit beim Doppelstall an der Front gewährleistet wird, muss die Hälfte der Boxenhöhe auf der ganzen Boxenbreite abgedeckt sein, oder mindestens ein Drittel einer Boxenbreite auf der ganzen Boxenhöhe.

Bei Einzelboxen (nur bei guten Lichtverhältnissen möglich!) soll mindestens die Hälfte der Boxenhöhe auf mindestens einem Drittel der Boxenbreite abgedeckt sein. Bei mehr als fünf abgesetzten Jungtieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mindestens zwei Seiten zugänglich sein.



2.7 Erhöhte Ebene

Erhöhte Sitz-, respektive Liegefläche, genannt „Balkon“ muss vorhanden sein. Sie ist mindestens 20 cm erhöht, ein ausgestrecktes Liegen darauf ist gewährleistet.

Richtmasse der erhöhten Ebene:

Zwerg- und Kleinrassen bis 3.5 kg	50 x 20 cm
Mittlere Rassen bis 5.5 kg	60 x 25 cm
Grosse Rassen ab 5.5 kg	70 x 30 cm

2.8 Transportboxen

Genügend Luft durch entsprechende Öffnungen (Löcher, Schlitze, Gitterabdeckung). Die Öffnung entspricht einem Drittel der Bodenfläche.

Die Transportkiste hat die sogenannten Abstandsleisten an den Aussenwänden.

Richtmasse der Transportbehälter (Länge x Breite x Höhe):

Zwerg- und Kleinrassen bis 3.5 kg	35 x 20 x 30 cm
Mittlere Rassen bis 5.5 kg	44 x 25 x 35 cm
Grosse Rassen ab 5.5 kg	50 x 30 x 40 cm

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Die Tiere zeigen ein normales Verhalten, sie machen einen gesunden und vitalen Eindruck. Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Pflege

Die Tiere sind gepflegt, die Krallen werden regelmässig geschnitten, keine Entzündungen (Ohrmarke), keine Verfilzungen. Die Tiere haben weder unbehandelte Milbenschäden noch offene Laufsohle.

3.3 Sauberkeit

Die Anlage hat sich sauber zu präsentieren.

3.4 Futter- und Trinkgefässe

Futtergeschirr und Trinkgefässe sind sauber zu halten.



3.5 Einstreu

Einwandfreies Stroh oder andere geeignete Einstreu steht den Tieren permanent zur Verfügung.

4. Fütterung

4.1 Raufutter

Die Grundnahrung entspricht den Bedürfnissen der Kaninchen: Heu, Wasser, Kraftfutter. Grobstrukturiertes Futter wie Heu und Stroh stehen stets zum Knabbern zur Verfügung. Das Futter ist in einwandfreier Qualität.

4.2 Wasser

Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

4.3 Nageobjekte

Nageobjekte stehen stets zur Verfügung: zum Beispiel frische Äste von Bäumen und Sträuchern aus dem Obstgarten und dem Wald, Maiskolben und Maisstängel, Sonnenblumen- und Topinamburstängel, Holzleisten aus Weichholz, etc.

4.4 Frischfutter

Die Grundnahrung wird ergänzt durch frische Leckerbissen aus der Natur:

Die Wiese bietet ein willkommenes Futtergemisch von Gräsern, Klee, Löwenzahn, Weigerich, Ampfern, etc.

Aus dem Garten Gewürz- und Heilkräuter (Oregano, Estragon, Basilikum, Wermuth, Minzen, etc.), sowie Salat und Gemüse (Chicorée, Federkohl, Rübli, Randen und vieles mehr).

Nicht zu vergessen sind die Äpfel.

Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern aus dem Wald (Eiche, Hasel, Weide, Tanne, Föhre, Himbeere, Brombeere, etc.) sind nicht allein Leckerbissen, sie werden auch gerne als Beschäftigungsmaterial genutzt.



5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der/Die Kaninchenzüchter/in oder Halter/in hat gute Kenntnisse über die Kaninchen. Er/Sie weiss Bescheid über Fütterung, Haltung und Zucht.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Kaninchen), Teilnahme an Aktivitäten des Vereins, Klubs oder Verbands und Studium von Fachliteratur. Im Idealfall werdend die besuchten Weiterbildungen im Sozialzeitausweis ausgewiesen.

5.3 Zuchtbuch

Schriftliche Zuchtbuchführung (Kontrolle und Abstammung): Angaben und Notizen zu den Zuchttieren und zum Werdegang der Jungtiere.

5.4 Fleischverwertung

Kenntnis über unterschiedliche Produkte und Gerichte des wertvollen, diätetischen Kaninchenfleisches.

Einhalten der Absetzfristen bezüglich Zusatzstoffen im Futter (z.B. Kokzidiostatika, siehe Aufschrift Futtersack) oder bei der Verwendung von Medikamenten.

Adresse des zuständigen Tierarztes muss griffbereit sein.

5.5 Fell- und Wollverwertung

Bereitschaft zur Unterstützung bei der Fell- und Wollverwertung.

Auskünfte sind bei der Vereinigung Fellnähen Schweiz erhältlich.

5.6 Belastungskategorien

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und weiss diese entsprechend einzusetzen.



6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten, der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein kaninchenspezifisches Verhalten erkennen.

Da bin ich gerne: Die Anlage wirkt freundlich und ist einladend – für Tier und Mensch. Ein Ganzes: Dort wo es dem Menschen gut geht, geht es dem Tier besser.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Anhang:

-  Merkblatt Kaninchen richtig halten
-  Ausmassliste Tierschutzberatung